

bei der Mobilisirung vor zwei Jahren gesehen, daß in manchen Orten eine bedeutende Einquartierung Monate lang lag und es haben dadurch, wie ich aus Erfahrung weiß, manche Grundstücksbesitzer bedeutende Opfer und Einbußen erlitten. Indesß das sind Sachen, die in den Zeitverhältnissen liegen, durch kein Gesetz abgewendet werden können und wo eine Eventualität die andere zu übertragen pflegt. Zugleich muß ich gedenken, daß es auch mir nicht billig zu sein scheint, daß man nur für eine Mahlzeit Entschädigung gewährt und dabei nicht auch auf das Frühstück und Abendbrod Rücksicht genommen wird. Daß der Soldat auf seinem Marsche nur einmal eine Mahlzeit halten soll, ist unthunlich, er muß öfterer etwas genießen, zu seiner Subsistenz gehört dies. Wie beschafft er sich nun dieses Erforderniß? Das ist eine eigliche Frage und ich meine weniger im Interesse der Quartierträger, als in dem des Militairs selbst, möchte man dem Antrage der Deputation beistimmen und hiernach werde ich meine Abstimmung einrichten.

Regierungscommissar v. Beschau: Das Ministerium ist ebenfalls der Ansicht, daß die Bestimmungen der Ordonanz eine ausreichende Entschädigung für diese Leistungen an das Militair gewähren, wenigstens in Zeiten, wo die Lebensmittelpreise auf der gewöhnlichen Höhe stehen. Wenn es auch allerdings sehr wünschenswerth und billig wäre, daß der Soldat ebensogut wie auf das Mittagessen, auch auf ein Frühstück und Abendbrod Anspruch machen könnte und daß der Quartierträger dafür eine Vergütung erhielte, so kann ich doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß dann Pos. 57 des Militairbudgets allerdings um mehrere tausend Thaler steigen würde. Was die Klagen der Petenten anlangt, daß die Militairverwaltung auf ihre Verhältnisse nicht Rücksicht nehme, indem sie nur in wohlfeilen Zeiten die Mannschaften mit Brod und die Pferde mit Hafer versorge, in theuern Zeiten dagegen die Verpflegung den Quartierträgern überlasse, so beruht dies, wie schon der Herr Referent andeutete, gänzlich auf einem Irrthume. Die Quartierträger haben die Mannschaften nur in den Fällen mit Brod und die Pferde mit Fourage zu versorgen, wenn die Truppen einen oder ein paar Tage oder auf unbestimmte Zeit in einem Orte stehen, weil die Militairverwaltung auf ungewisse Zeit hin keine Accorde abschließen kann. Steht aber eine Truppe eine bestimmte Zeit in Cantonnements, so wird die Militairverwaltung jederzeit mit Bäckern und Lieferanten Accorde abschließen oder die Truppe mit Brod und Fourage aus Magazinen versorgen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand hierüber zu sprechen gedenkt. — Es ist nicht der Fall, ich schließe daher die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Wimmer: Ich will nur nochmals auf das zurückkommen, was ich beim Vortrag der Pe-

tition erwähnt habe und jetzt der Herr Regierungscommissar geäußert hat, nämlich, daß die höhere Belastung des Militairbudgets, welche unbedingt eintreten müßte, wenn man den Soldaten noch Frühstück und Abendbrod gegen Entschädigung der Bequartirten zubilligen wollte, der Grund gewesen ist, eine Bevormortung des Antrags der Petenten nicht eintreten zu lassen. Die Deputation spricht sich nur dahin aus, daß dieser Gegenstand erwogen werden möge für andere bessere Zeiten und namentlich, wenn eine Reduktion der Armee eintritt.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag der Deputation geht dahin: die Petition, von welcher die Rede ist, der Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Hiermit hat der erste Gegenstand der Tagesordnung Erledigung gefunden. Wir gehen nun zu dem zweiten Gegenstande über, es ist dies ein Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Dehmichen aus Choren, eine Abänderung der §. 152 der Landtagsordnung betreffend. Herr Kammerherr von Beschwich wird die Güte haben, uns den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent v. Beschwich: Der Bericht Ihrer Deputation lautet:

Der Abg. Herr Dehmichen aus Choren stellte am 20. April d. J. den Antrag in der zweiten Kammer:

die Kammer möge bei der hohen Staatsregierung beantragen:

„Dieselbe wolle §. 152 der provisorischen Landtagsordnung dahin vervollkommen, daß nach erfolgtem Zusammentritt, sowohl ordentlicher als außerordentlicher Landtage, sofort nach stattgefundener Wahl der Deputationen auch eine theilweise Vertagung der übrigen Kammermitglieder stattfinden könne.“

Der hierüber von der dritten Deputation der zweiten Kammer erstattete Bericht gelangte nebst Protocoll extract vom 1. Mai d. J. an die erste Kammer und wurde durch Kammerbeschluß vom 6. Mai d. J. der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen. Unter theilweiser Bezugnahme auf diesen Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, kommt die unterzeichnete Deputation diesem ihr ertheilten Auftrage in Folgendem nach.

Die im Budget aufgeführten so bedeutenden Landtagskosten und der mit einer längern Dauer der ständischen Beratungen verknüpfte Aufwand an Zeit für Regierungsbehörden und Stände, rechtfertigen gewiß das Streben nach Abkürzung der Landtage. Es verdient daher der zur Begutachtung vorliegende Antrag die sorgfältigste Erwägung, wenn schon derselbe in seiner dormaligen Fassung der Kammer wohl kaum zur Annahme zu empfehlen sein möchte.

Die Vertagung jedes ordentlichen und außerordentlichen Landtags als Regel hinzustellen, wie dies im Antrage geschieht, dürfte wohl an sich umsoweniger rathsam erscheinen,